

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

246 035

BEG § 224

Für die Entscheidung der Frage, ob ein beim Landgericht zugelassener Rechtsanwalt den Kläger im Berufungsrechtszug vertreten kann, kommt es darauf an, wozu ihn die vom Kläger im ersten Rechtszug erteilte Vollmacht ermächtigte und in welcher Weise er auf Grund dieser Vollmacht nach außen aufgetreten ist.

BGH, Beschl. v. 11. Mai 1960 - IV ZB 138/60 -

OLG Celle
LG Hildesheim

B e s c h l u ß
- - - - -

In der Entschädigungssache

des S [REDACTED] B [REDACTED] in M [REDACTED]/Uruguay, [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 11. Mai 1960

beschlossen:

Der Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 12. April 1960 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückgegeben. Gerichtskosten und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die von dem
Kläger durch Rechtsanwalt Dr. G [REDACTED] am 23. Oktober

- 2 -

1959 in einer Entschädigungssache eingelegte Berufung verworfen worden. Da Rechtsanwalt Dr.G. nicht beim Oberlandesgericht in Celle zugelassen ist, hat das Berufungsgericht angenommen, der Kläger habe sich von ihm nicht im Berufungsrechtszug vertreten lassen können, denn er habe den Kläger in dieser Sache nicht im ersten Rechtszug vertreten.

Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat dieser den Kläger bereits im ersten Rechtszug vertreten. Vertreten im Sinne des § 224 BEG hat ein Rechtsanwalt eine Partei im ersten Rechtszug dann, wenn er in diesem Rechtszug in der Weise als Vertreter der Partei bestellt worden ist, daß er den Rechtsstreit verantwortlich für die Partei führen sollte, und auch so nach außen in Erscheinung getreten ist. Es kommt nicht darauf an, von wem der Vertreter seine Vollmacht erhalten hat. Sie kann ihm auch von einem anderen Prozeßbevollmächtigten des Klägers erteilt worden sein. Es ist allein entscheidend, ob dem Vertreter wirksam eine Vollmacht erteilt worden ist. Es kommt ferner auch nicht darauf an, wie die Vertretung in der dem Vertreter erteilten Vollmacht bezeichnet worden ist, sondern allein darauf, welchen Inhalt seine Vollmacht gehabt und in welcher Weise er die Vertretung ausgeübt hat. Auch wenn die Vollmacht als "Untervollmacht" bezeichnet ist, kann dieser die Partei im Sinne des § 224 BEG vertreten haben, wenn er bevollmächtigt ist, den Rechtsstreit als solchen verantwortlich zu führen, und er dies auch nach außen getan hat. Die Bezeichnung "Untervollmacht" drückt dann allein aus, daß die Vollmacht von einem anderen als Vertreter bestellten Prozeßbevollmächtigten erteilt worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist, nicht aber daß dem "Unterbevollmächtigten" nur eine inhaltlich beschränkte Vollmacht erteilt worden ist. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Rechtsanwalt, um als Vertreter im Sinne des § 224 BEG zu gelten, den Kläger im ersten Rechtszug von der Klagerhebung an vertreten hat. Es genügt, wenn er später zum Vertreter bestellt worden und als solcher nach außen aufgetreten ist, sofern er diese Stellung bis zur letzten mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug oder bis zur Verkündung oder Zustellung eines ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteils innegehabt hat.

Hiernach hat Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] den Kläger im ersten Rechtszug vertreten. Er wäre nicht als Vertreter des Klägers im Sinne des § 224 BEG anzusehen, wenn er nur die von Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] in M. [REDACTED] unterzeichnete Klage oder andere von diesem unterzeichnete Schriftsätze dem Gericht zugeleitet und wenn er nur als Unterbesollmächtigter für Rechtsanwalt Dr. Michaelis die Verhandlungstermine wahrgenommen hätte. Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] hat aber, nachdem er zunächst nur die von Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] unterzeichnete Klage und einen von diesem unterzeichneten Schriftsatz eingereicht hatte, mehrere von ihm selbst verfaßte und unterzeichnete Schriftsätze eingereicht. Ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 1. September 1959 ist er in dieser Verhandlung auch als Vertreter des Klägers und nicht nur des Rechtsanwalts Dr. M. [REDACTED] aufgetreten.

Danach ist Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED] als Vertreter des Klägers im ersten Rechtszug aufgetreten. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß er hierzu nach der ihm von Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] erteilten Vollmacht berechtigt war und daß dieser vom Kläger ermächtigt war, ihn zum Vertreter des Klägers für den Rechtsstreit zu bestellen.

Rechtsanwalt Dr.G[REDACTED] konnte daher nach § 224 Abs. 2 BEG die Berufung einlegen. Der angefochtene Beschluß muß daher aufgehoben werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen v.Werner Dr.Loewenheim